

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zur Mitteilung 185/2013

1. Einführung

Mit Mitteilung 185/2013 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14/2013 vom 31. Juli 2013 wurde eine Anhörung zur Änderung des „Nummernplans für Mobile Dienste“, zum teilweisen Widerruf der bestehenden Zuteilungen und zur Änderung des „Antragsverfahrens Rufnummern für Mobile Dienste“ veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten.

Folgende sieben Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenzahl
Lycamobile Germany GmbH (Lycamobile)	2
sipgate GmbH (sipgate)	2
Telefónica (Telefonica)	1
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	2
Vodafone GmbH (Vodafone)	1
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E-Plus)	1
VATM e.V. (VATM)	1

Im Abschnitt 2 dieser Mitteilung werden die eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst und bewertet. In Abschnitt 3 wird das weitere Vorgehen erläutert.

2. Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen

2.1. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt haben die sieben Institutionen die zur Anhörung gestellten Änderungen grundsätzlich übereinstimmend begrüßt und unterstützt.

Die Stellungnahmen lauten zusammengefasst im Einzelnen wie folgt:

- Die vorgeschlagenen Änderungen des Nummernplans „Rufnummern für Mobile Dienste“ werden begrüßt und unterstützt. (Telefonica)
- Die von der Bundesnetzagentur zur Anhörung gestellten Änderungen gehen im Wesentlichen auf eine Anregung der Mobilfunknetzbetreiber zurück und wurden in Ge-

sprächen zwischen der Bundesnetzagentur und den betroffenen Unternehmen gemeinsam im konstruktiven Dialog erarbeitet. Die dargestellten Änderungen werden daher vollumfänglich begrüßt und unterstützt. (Vodafone)

- Die zur Kommentierung gestellten Maßnahmen bilden die Ergebnisse der geführten Gespräche ab und werden begrüßt. (Telekom)
- Die im Nummernplan enthaltenen Regelungen entsprechen der im Zuge der Diskussion zwischen den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur in den vergangenen Monaten erarbeiteten Lösung. Sie stellen einen sinnvollen und gangbaren Weg dar. (E-Plus)
- Die vorgenommenen Änderungen, die in den letzten Monaten zwischen den Marktteilnehmern unter Mitwirkung des Verbandes sowie der Bundesnetzagentur diskutiert und von uns begleitet wurden, werden begrüßt. Der im Amtsblatt zur Kommentierung veröffentlichte Nummernplan stellt eine sinnvolle Änderung der bestehenden Regelung dar. (VATM)
- Die geplante Änderung bei dem Zuteilungskonzept für Mobilfunkrufnummern wird unterstützt. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nach Wegen gesucht wurde, die frühzeitige Nutzung der Mobilfunknummern für MVNO nicht an der Rufnummernblockgröße scheitern zu lassen. (Lycamobile)
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Anbieter auch eine ausreichende Anzahl von Portierungskennungen beantragen und zugeteilt bekommen können, damit sie ggf. über verschiedene Mobilfunknetze erreichbar sein können, ähnlich wie ein sog. Unternehmen ohne eigenes Netz, vorausgesetzt natürlich, dass entsprechende vertragliche Beziehungen zu unterschiedlichen Mobilfunknetzbetreibern bestehen. (Lycamobile)
- Es wird gebeten, im Rahmen der regulatorischen Aufgaben der BNetzA, die technische Implementierung der Nummern über die MNP GbR und die zentralen Mobilfunknummerndatenbank zu beaufsichtigen und kritisch zu begleiten. Zudem ist durch die BNetzA kritisch zu überprüfen, ob die Nutzbarkeit der Portierungsdatenbank für die MVNO transparent und fair durch die MNP GbR bzw. deren Erfüllungsgehilfen bepreist wird. Auch muss die Nutzung diskriminierungsfrei gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern ermöglicht werden. Sowohl der Zeitpunkt der Nutzung als auch die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht allein den Mobilfunknetzbetreibern überlassen werden, weil dies andernfalls dazu genutzt werden könnte, unliebsame Wettbewerber zu behindern. (Lycamobile)
- Die Nutzung, d.h. Implementierung und Portierbarkeit der Mobilfunkrufnummern, sollte spätestens zum 01.01.2014 ermöglicht werden. (Lycamobile)
- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die bereits den Kunden der Lycamobile zugeteilten Rufnummern, die aus einem anderen Rufnummernblock stammen, auf der Portierungskennung der Lycamobile genutzt werden können und weiterhin portiert werden können. Bei der Adressierung der Nummern aus Drittnetzen darf es keine Unterschiede geben, aus welchem Rufnummernblock die Nummern entstammen, weil andernfalls der technische Aufwand zu groß wäre. (Lycamobile)
- Die neu eingeführte Regelung in Ziffer 6. Buchstabe a) des neuen Nummerplanes erscheint problematisch. Nach dieser Regelung sollen die Änderungen widerrufen werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die bei den Mobilfunknetzbetreibern notwendigen Umsetzungsmaßnahmen nicht zeitnah zum Jahresanfang 2014 erfolgen. Der Zeitpunkt „zeitnah zum Jahresanfang 2014“ ist zu unbe-

stimmt. Welcher Zeitpunkt gemeint ist, ist mangels weiterer Anhaltspunkte im Nummernplan und mangels gesetzlicher Regelungen wohl nur durch Auslegung festzustellen. Es dürfte – auch unter Heranziehung der Rechtsgedanken des § 192 BGB – im Zweifel der 01.01.2014 gemeint sein. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten sollte dieser Termin dann aber auch ausdrücklich festgeschrieben werden. Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten einerseits und eine gewisse terminliche Flexibilität andererseits zu vereinbaren, könnte der Zeitpunkt unserer Auffassung nach auch großzügiger bestimmt werden und beispielsweise auf den 15.01.2014 festgelegt werden. Dies würde auch der allgemeinen Ferienzeit zu Jahresende/Jahresanfang Rechnung tragen. (Sipgate)

2.2 Auswertung

Eine ausreichende Anzahl von Portierungskennungen ist für die Anbieter gegeben. In Absatz 5 des Nummernplans Portierungskennungen (Verfügung 41/2009 v. 26.08.2009, Amtsblatt Nr. 16) ist geregelt, dass Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastuktur, die ihnen originär zugeteilte Rufnummern bzw. zu ihnen portierte Rufnummern in Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber schalten lassen, grundsätzlich je Netzbetreiber, in dessen Netz Rufnummern oder Rufnummernblöcke des Anbieters geschaltet sind, eine Portierungskennung zugeteilt bekommen können. Wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Portierungskennungen werden einem Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastuktur jedoch aufgrund unterschiedlicher Netzstrukturen und unterschiedlicher Netzbetreiber insgesamt nicht mehr als drei Portierungskennungen zugeteilt. Diese Regelung war bisher für den Markt zufriedenstellend. Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass sich durch die Änderungen am Nummernplan Mobile Dienste etwas anderes ergibt. Sollte ein höherer Bedarf vorgetragen werden, wäre zu prüfen, ob der Nummernplan Portierungskennungen zu ändern ist.

Eine Begleitung der Bundesnetzagentur bei der Umsetzung der Änderungen wird stattfinden. Sollte es bei der technischen Implementierung der Nummern über die MNP GbR und die zentralen Mobilfunknummerndatenbank zu derzeit nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten kommen, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, auf Lösungen hinzuwirken. Zum Jahresanfang 2014 müssen die Maßnahmen jedoch durchgeführt sein. In Abschnitt 6 a) ist ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen, sollten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Umsetzungsmaßnahmen durch die Mobilfunknetzbetreiber nicht zeitnah erfolgen.

Für den in Abschnitt 4.2.2.2 des Nummernplans Mobile Dienste vorgesehenen Fall, dass der originäre Zuteilungsnehmer eine Netznutzungsvereinbarung mit einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes abgeschlossen hat, die diesem die Nutzung der Nummern ermöglicht, ist festzustellen, dass über den Nummernplan hinausgehende Einzelheiten zur Nutzung der Rufnummern und zur Verwendung von Portierungskennungen zwischen diesen beiden Beteiligten vertraglich zu regeln sind. Eine uneingeschränkte Portierbarkeit der Rufnummern bei einem Anbieterwechsel muss auch für den Fall einer Netznutzungsvereinbarung bereits aufgrund von § 46 TKG gegeben sein. Sofern eine Veränderung dieses Vertrages angestrebt wird, müssen grundsätzlich entsprechende Verhandlungen geführt werden.

Sollte nach vorhergehenden Verhandlungen konkret vorgetragen werden, dass bestimmte Änderungen oder Ergänzungen des Nummernplans notwendig sind, um den technischen Aufwand für die beteiligten Unternehmen zu reduzieren, würde die Bundesnetzagentur den Vortrag prüfen und gegebenenfalls eine öffentliche Anhörung zu der Sache durchführen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Umsetzungsmaßnahmen durch die Mobilfunknetzbetreiber, welche zur Feststellung der allgemeinen Nutzbarkeit erforderlich sind, durchgeführt wurden, ist von so vielen Faktoren abhängig, dass ein konkreter Tag zum jetzigen Zeitpunkt

nicht in den Nummernplan aufgenommen wird. Mit der Regelung „zeitnah zum Jahresanfang 2014“ ist jedoch eine hinreichende Konkretisierung gegeben.

3. Weiteres Vorgehen

Die zur Anhörung gestellte Nummernplanänderung wird ohne Änderung umgesetzt.

Das Inkrafttreten der Änderung wird auf den 20.09.2013 festgesetzt. Dies ist auch angemessen, da die Belange der Marktbeteiligten die Gewährung einer längeren Übergangsfrist nicht erfordern.

Die Änderung des Nummernplans erfolgt mit der Verfügung 43/2013 in diesem Amtsblatt. Des Weiteren werden in diesem Amtsblatt eine Änderung des Antragsverfahrens (Mitteilung 343/2013) und ein teilweiser Widerruf (Verfügung 44/2013) veröffentlicht.

117b 3822-1